



Kinderwünsche für Rostock

Heranwachsende lernen Mitreden zu Rostocks Zukunft - Mit OB Claus Ruhe Madsen im Gespräch unter dem Weihnachtsbaum

Ihre größten Weihnachtswünsche hatten die Kinder der Werner-Lindemann-Grundschule für den Oberbürgermeister persönlich aufgehoben. Denn während zu Hause auf dem Wunschzettel das neue Fahrrad, schicke Turnschuhe oder ein Kinderbuch stehen, packten sie kürzlich bei Claus Ruhe Madsen ihre ganz großen Ideen aus. Weitere schmucke Schulen, Sport- und Spielplätze und eine Eishalle gehörten dazu. Der OB zeigte sich begeistert von den engagierten Viertklässlern, die in diesem Jahr die traditionelle Tanne in der Rathaushalle mit selbst gebasteltem Schmuck vieler Rostocker Kinder gestaltet hatten. „Ich nehme all eure Ideen gern mit in unsere Gespräche und Planungen für die Zukunft eurer Stadt“, versprach er den aufgeweckten Mädchen und Jungen und verwies auf tolle Erfolge. Rund 26 Millionen Euro investiert Rostock in diesem Jahr in die Sanierung und Erweiterung von Schulen. Fünf Turnhallen und das Hallenschwimmbad Neptun waren im Sommer „aufgefrischt“ worden.

Mitsprache für Rostocks Kinder und Jugendliche, wenn es um die Geschicke der Stadt geht, ist in Rostock zunehmend an der Tagesordnung. Erst vor wenigen Monaten hatten über 150 Mädchen und Jungen die Zukunft ihres Stadtteils KTV unter die Kinder-Lupe genommen. Der „Städtebauliche Rahmenplan der Kröpeliner-Tor-Vorstadt“, der nun nach 20 Jahren fortgeschrieben wird, wurde auch aus der Perspektive der heranwachsenden Bewohnerinnen und Bewohner kritisch hinterfragt. Bunte „Nadelkissen“ der Kinder und Jugendlichen zeigten an ausgestellten Stellwänden, was im Stadtteil noch nachhaltig „angepiekt“ und verändert werden muss. „Dabei kam auch Erstaunliches zum Vorschein“, berichtete Andrea Wehmer, Koordinatorin für Kinder, Jugend und Familien im Amt für Jugend, Soziales und Asyl. „Denn die Kids bezogen ihr soziales Umfeld in ihre Ideen mit ein. Was braucht meine Nachbar-



Zahlreiche Rostocker Kinder, darunter aus der Südstadt und Evershagen, hatten nach einem Aufruf über 100 bunte Weihnachtsbasteleien für den Tannenbaum im Rathaus gefertigt. Unter der Anleitung von Kinderkoordinatorin Andrea Wehmer schmückten Mädchen und Jungen der Werner-Lindemann-Schule den Baum. OB Claus Ruhe Madsen begrüßte die fleißigen Helfer im Rathaus.
Foto: Joachim Kloock

familie, die ältere Dame von gegenüber und unsere Schule... Dieses soziale Verhalten ist einfach toll und muss weiter gefördert werden“, freute sich Andrea Wehmer.

Kritisch nahmen die Mädchen und Jungen in ihrem Kiez selbst ernannte „Shit-Places“ ins Visier, wie zum Beispiel Graffiti-Schmierereien an Häusern, unsichere Schulwege durch zugeparkte Straßen und rücksichtslose Radfahrer auf Fußwegen. Als Prima-„Hit-Place“ bewerteten sie dagegen die grüne Oase des Lindenparks, der allerdings aus

ihrer Sicht mehr Sitzbänke vertragen könnte. Bei Vor-Ort-Begegnungen testeten die jungen Rostocker im August und September auch die Spielplätze. „Eltern haben mich angerufen und sich einfach nur gefreut, wie kreativ ihr Nachwuchs plötzlich wird“, berichtet Andrea Wehmer. Auf der Planungswerkstatt zur KTV Mitte November stellten die Kinder und Jugendlichen ihre Ideen zu ihrem künftigen Stadtteil vor.

„Bürgerbeteiligung für ABC-Schützen“ probt seit Jahren auch die Grundschule am Mühlenteich

in Evershagen erfolgreich. Die Kinder aus teils unterschiedlichen Kulturkreisen widmeten sich das ganze Jahr über den UN-Kinderrechten, die in diesem Jahr ihren 30. Geburtstag feierten. Auch in vielen Kitas in der Stadt lernen die Kleinen bewusst geförderte Mitbestimmung von Kindesbeinen an, beispielsweise wenn es um die Wahl eines Ausflugsortes geht. Ideen und Wünsche der rund 29.500 Kinder und Jugendlichen dieser Stadt sind gefragt - und dies nicht nur zu Weihnachten.

Kerstin Kanaa

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 3
Heidewandung, Weihnachtsbaumverkauf und Baumpflanzungen

Seite 5
Holzvasen - geschichtliche Zeitzeugen - Die Stadtgartenkolumne

Seite 12
Neues aus der Volkshochschule

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 18. Dezember.

Sozialpreis an Helga Ketelhohn

Der Rostocker Sozialpreis 2019 wurde kürzlich anlässlich des Tages des Ehrenamtes auf einer feierlichen Veranstaltung im Festsaal des Rathauses an Helga Ketelhohn verliehen.

Die Groß Kleinerin engagiert sich seit Jahren für Bedürftige, beispielsweise im Verein „Gemeinsam für Groß Klein“ e.V., der Kindern ein gesundes Schulfrühstück und Älteren ein gemeinschaftliches Beisammensein mit Mahlzeiten anbietet. „Diese Fürsorge und soziale Nähe bringt Menschen mit vielfältigen Lebenserfahrungen zueinander, gibt Unterstützung in schwierigen Zeiten und hilft, ohne zu bevormunden“, unterstreicht Rostocks Sozialsenator Steffen Bockhahn. „Helga Ketelhohn ist eine Institution in ihrem Stadtteil und nicht nur selbst aktiv, sondern motiviert auch, sich für andere einzusetzen“, würdigte Steffen Bockhahn die aktive Ruheständlerin. Der im Jahr 2000 ins Leben gerufene Sozialpreis wird an Persönlichkeiten und Vereinigungen verliehen, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement in der Sozial- und Jugendarbeit oder in der Gesundheitsfürsorge ausgezeichnet haben. Seit 2005 wird die Ehrung alle zwei Jahre vorgenommen. Der Preis ist mit einer Summe von 3.500 Euro ausgestattet.

Öffentliche Bekanntmachung Neubenennung von Straßen

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat auf der Grundlage der Straßenbenennungssatzung in der Fassung vom 24.04.2004 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 9/2004) nachstehende Straße im Ortsteil Lichtenhagen neu benannt:



Plöner Straße

Kataster-, Vermessungs-
und Liegenschaftsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Gyula Zoltán Csik, geboren am 08.05.1985

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschlusssgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für

**Herrn
Gyula Zoltán Csik,
zuletzt wohnhaft in
Blockmacherring 43
18109 Rostock**

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschluss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.47, Aktenzeichen: 50.6.403.0825.19, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Gyula Zoltán Csik** per-

sönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen. Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 03.05.2019 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Makurath
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl**

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Alexander Ruß, geboren am 20.05.1981

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschlusssgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass zwei Mitteilungen für

**Herrn Alexander Ruß, zuletzt
wohnhaft in 17192 Waren,
Karl-Bartels-Str. 4**

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschluss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.07, Aktenzeichen: 50.6.101.0775.19, zur Abholung bereit liegen.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Alexander Ruß persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen.

Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 28.12.2019 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Mareck
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl**

Verkürzte Sprechzeit im Fallmanagement Jugendhaus und Amt für Ausbildungsförderung

Aus arbeitsorganisatorischen Gründen findet die Sprechzeit im Fallmanagement Jugendhaus und dem Amt für Ausbildungsförderung in der Kopernikusstraße 1a

am 12. Dezember am Nachmittag nur von 13.30 bis 16 Uhr statt. Unterlagen können in den Briefkasten vor dem Haupteingang des Jugendhauses geworfen werden.

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock vom Dezember 2019

Sitzung des Planungsverbandes am 17. Dezember im Bürgerschaftssaal des Rathauses

Die 41. Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock findet am 17. Dezember 2019 um 17 Uhr im Bürgerschaftssaal der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1, statt.

Informationen zur Tagesordnung entnehmen Sie bitte ab zwei

Wochen vor der Sitzung der Internetseite des Planungsverbandes Region Rostock unter: <http://www.planungsverband-rostock.de/> in der Rubrik Aktuelles > Sitzungstermine

**Sebastian Constien
Verbandsvorsitzender**

*Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung
finden Sie immer auf unseren Internetseiten*

www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen.

Die Wohnfühlgesellschaft



Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:

www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock

Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de



Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Mathias Pries, Tel. 0381 365-318, E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Weihnachtsbaumverkauf in der Rostocker Heide

Noch bis zum 23. Dezember werden täglich von 9 bis 16 Uhr außer sonntags Weihnachtsbäume aus der Rostocker Heide angeboten, solange der Vorrat reicht. Interessenten sind an der alten Forstbaumschule in Hinrichshagen, Am Jägeracker (Straße Richtung Markgrafenheide, Einfahrt ausgeschildert) willkommen.

Angeboten werden Weihnachtsbäume aus der Heide und zugekauft. So gibt es Fichten, Kiefern, Blaufichten und Omorika bis zwei Meter für 15 Euro pro Stück, ab zwei Meter bis drei Meter für 20 Euro pro Stück sowie Nordmantannen und Nobilis bis zwei Meter für 25 Euro pro Stück, ab zwei bis drei Meter für 30 Euro pro Stück. Bei Weihnachtsbäumen über drei Meter gilt ein Preis auf Anfrage. Alle Preise umfassen bereits die Mehrwertsteuer und die Netzverpackung.

Alljährlich werden in der Ros-

tocker Heide bis zu 2.000 Bäume verkauft. Am 14. und 21. Dezember wird zum Weihnachtsbaumverkauf auch Wildgulasch, Erbsensuppe, Bratwurst, Glühwein und Kinderpunsch angeboten. Besucherinnen und Besucher können beim „Weihnachtsbasteln mit Antje“ in der warmen Holzhütte vorweihnachtliche Atmosphäre erleben. Ab 11. Dezember kommen darüber hinaus auch Wildfleisch und Wildfleischprodukte ins Angebot.

Die Bäume direkt aus der Rostocker Heide werden in der Woche ab 2. Dezember und während der gesamten Verkaufszeit geschlagen. Sie besitzen ein FSC-Siegel und sind damit weder chemisch behandelt noch gedüngt. Weihnachtsbaumdiebstahl kommt in der Rostocker Heide sehr selten vor. Der letzte aufgekommene Diebstahl war um die Jahrtausendwende registriert und mit 300 DM geahndet worden.

Ehrenamt gewürdigt Neue Ehrenamts-Cards durch den OB vergeben



59 Ehrenamtler haben am 26. November im DOCK INN Hostel Warnemünde ihre persönliche Rostocker Ehrenamts-Card durch Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen erhalten. Unter ihnen Gabriele Möller, Eva-Maria Stein und Sybille Hofmaier vom DRK-Kreisverband Rostock e.V.
Foto: Daniela Bubber

Herbst-Baumpflanzung in Rostock: 87 Bäume an 21 Standorten

Anlässlich der alljährlichen Herbst-Baumpflanzung pflanzt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in diesem Jahr an 21 Standorten 87 Bäume im ganzen Stadtgebiet, teilt das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege mit. Mit den Arbeiten wurde die Firma Grünanlagen-Bau-GmbH-Nord aus Stäbelow beauftragt. Das Gesamtvolumen des Auftrags umfasst rund 97.500 Euro brutto.

Die Pflanzstandorte der Einzelbäume liegen in Park- und Grünanlagen, unter anderem am Spielplatz Hafeneinfahrt „An der See“, Zu den Söllen in Brinckmansdorf, in den Wallanlagen, am Leuchtturmvorplatz und im Kurpark Warnemünde. Zum größten Teil handelt es sich um Nachpflanzungen gefällter oder abgestorbener Straßenbäume wie in der Kirchnerstraße in Warnemünde, der Liskowstraße, im

Hansaviertel, am Kassebohrer Weg, am Stranddiestelweg in Diedrichshagen, in der Hansfallada-Straße in Evershagen und an der Stadtautobahn/B103.

Im Areal der städtischen Vorgärten im Claudiusweg in Dierkow werden die straßenbegleitenden Baumpflanzungen mit kleinkronigen Feldahorn wieder ergänzt und nachgepflanzt. Für neue Straßenbaumpflanzungen sind in der Regel klein- und mittelkroni-

ge Straßenbaumarten wie Feld-Ahorn, Baumhasel, Stadtbirne, Sandbirke, Vogelkirsche, Duftesche und Schwedische Mehlbeere vorgesehen. Bei Ergänzungspflanzungen in Alleen und Baumreihen wird vorzugsweise Winter- und Sommerlinde verwendet. In Parkanlagen kommen großkronige Parkbäume wie Amberbaum, Kiefern, Papierbirke, Platane und Götterbaum zum Einsatz.

Die Bäume erhalten Dreibockverankerungen und einen Stammanstrich als Rindenschutz gegen Verdunstung und Sonneneinstrahlung. Zur Anpassung an die Klimaveränderungen mit sehr trockenen Sommern werden für die Bewässerung der Bäume Wassersäcke verwendet, die wöchentlich mit Wasser befüllt werden und dieses dann langsam und stetig an den Baum abgeben.



Traditionelle Heidewanderung für die ganze Familie bietet das Stadtforstamt.

Foto: Joachim Kloock

Heidewanderung mit Wald- und Weihnachtsgeschichte(n)

Zum zweiten Mal in diesem Jahr wollen Forstamtsleiter Jörg Harmuth und „Heideprofessor“ Wilfried Steinmüller die langjährige Tradition der Heidewanderungen fortführen und interessierten Waldbesucherinnen und -besuchern neue Einblicke in die Rostocker Heide vermitteln. Entlang der Strecke im Revier Schnatermann kann man sich fachkundig über die aktuellen Veränderungen im Wald sowie über historische Orte und interessante Begebenheiten in der Rostocker Heide informieren. Den Abschluss findet die Wanderung beim Weihnachtsbaumverkauf des Stadtforstamtes in der

alten Forstbaumschule Hinrichshagen, so dass bei Bedarf auch für einen passenden Weihnachtsbaum und zünftige Verpflegung nebst Glühwein gesorgt ist. Treffpunkt für die Heidewanderung ist am Samstag, 14. Dezember, um 10 Uhr am Waldparkplatz Rostock-Hinrichshagen (Ortseingang).

Die Wanderung ist grundsätzlich für die ganze Familie geeignet. Bedingt durch die Länge der Strecke kann es für kleinere Kinder allerdings anstrengend sein. Die Wanderung wird mindestens drei Stunden dauern und ist kostenfrei.

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Toitenwinkel

12. Dezember, 18.30 Uhr

Beratungsraum des Ortsamtes,
J.-Nehru-Str. 33

Tagesordnung:

- Aktuelles
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Bericht des Quartiermanagers
- Informationen der/des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Lichtenhagen

17. Dezember, 18.30 Uhr

Kolping Initiative, Eutiner Str. 20

Tagesordnung:

- Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
- Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Bildung der Ausschüsse
- Planung Aktion „Lichtenhagen räumt auf“
- Anträge

Gehlsdorf-Nordost

17. Dezember, 18.30 Uhr

Speisesaal Michaelwerk, Ev. St.
Michaelshof, Fährstr. 25

Tagesordnung:

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 16.SO.197

„Sondergebiet Küstenmühle“ mit der

- Zweckbestimmung integrative Werkstätten, Gastronomie, Wohnen für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Wichtige Informationen an den Oberbürgermeister/die Präsidentin der Bürgerschaft
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Stadtmitte

18. Dezember, 19.00 Uhr

Die Tagesordnung wird rechtzeitig im Aushang bekannt gegeben.

Datenübermittlung und Widerspruchsrecht Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Betroffenen haben das Recht, gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG, gegen diese Datenübermittlung Widerspruch zu erheben. Dies kann schriftlich bei der **Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Stadtamt, Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten, Neuer Markt 1, 18050 Rostock**, oder auch persönlich in jedem Ortsamt erfolgen.

Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes

Ergänzung zur Straßenliste der Fernwärmesatzung

Stand 26.11.2019

Zur Straßenliste der Fernwärmesatzung, veröffentlicht im Städtischen Anzeiger vom 26.04.2017, werden mit sofortiger Wirkung folgende Bereiche ergänzt:

Georg-Büchner-Straße

Schillerstraße (18055) Ausdehnung auf gesamte Straße

Dr. Dagmar Koziolk
Amtsleiterin des
Amtes für Umweltschutz

Hafenbehördliche Bekanntmachung über die Mindestzahl der anzunehmenden Schlepper im Geltungsbereich der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 15 (3) der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung-HafVO MV) vom 17. Mai 2006 GVOBl. M-V S. 355 wird die Mindestzahl der anzunehmenden Schlepper hiermit festgelegt und entsprechend § 8 (1) der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 9. September 2019 bekannt gemacht.

(1) Die Mindestzahl der anzunehmenden Schlepper wird wie folgt festgelegt:

- a Passagierkai Warnemünde und Überseehafen (nicht Ölhafen):
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 110 m mindestens einen Schlepper
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 160 m mindestens zwei Schlepper
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 200 m mindestens drei Schlepper;
- b Ölhafen und Anlegestelle YARA:
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 100 m mindestens einen Schlepper
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 145 m

mindestens zwei Schlepper einlaufend bzw. mindestens einen Schlepper auslaufend

- Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 160 m mindestens zwei Schlepper
- Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 185 m mindestens drei Schlepper einlaufend bzw. mindestens zwei Schlepper auslaufend
- Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 200 m mindestens drei Schlepper
- Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 230 m mindestens vier Schlepper einlaufend bzw. mindestens drei Schlepper auslaufen;
- c in allen anderen Hafengebieten:
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 90 m mindestens einen Schlepper
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 140 m mindestens zwei Schlepper.

(2) Der Mindestpfehlzug eines Schleppers darf 28 t nicht unterschreiten.

(3) Der Gesamtpfehlzug bei der Inanspruchnahme von

vier Schleppern darf 125 t nicht unterschreiten.

(4) Zur Ermittlung der Schlepperannahme bei Schlepp- oder Schubverbänden werden die Längen des schleppenden bzw. schiebenden Fahrzeugs und sein Anhang addiert.

(5) Wurde für ein Wasserfahrzeug eine schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt, sind die darin enthaltenen Bestimmungen bezüglich Anzahl der Schlepper auch für das jeweilige Hafengebiet verbindlich, wenn sie die Mindestinanspruchnahme von Schleppern entsprechend Absatz (1) nicht unterschreiten.

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Hafenbehördliche Bekanntmachung ist ab Datum der Veröffentlichung gültig. Die Hafenbehördliche Bekanntmachung vom 02.04.2009 und 15.09.2009 verlieren mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.

Falk Zachau
Hafenkapitän
Hafen- und Seemannsamt

Stadtgartenkolumne

Holzvasen - geschichtliche Zeitzeugen

Wenn es draußen so ungemütlich und früh dunkel ist, verlagern sich unsere Tätigkeiten allmählich mehr nach innen. Was fällt einem da nicht alles ein? Einmal wieder den Schrank aufräumen und sich vielleicht bei dieser Gelegenheit von einigen Gegenständen trennen, die nicht mehr gebraucht werden? Dabei können wir Dinge aus früheren Jahrzehnten finden, die schon lange mit dem Zeitgeist von heute nichts mehr zu tun haben. Bevor Sie derartige „Fundstücke“ entsorgen, lohnt sich allerdings die Mühe einmal genauer hinzuschauen, wie zum Beispiel bei den Holzvasen aus den 70-er Jahren. Wissen Sie, wie und wo diese entstanden sind? In der damaligen Rostocker Neptunwerft gab es, wie in vie-

len anderen Werften auch, einen Schnürboden. Dies war eine überdachte Fläche, auf der Einzelteile eines zu bauenden Schiffes in natürlicher Größe aufgezeichnet und Modelle gebaut wurden. Dabei wurde viel mit verschiedenem Holz gearbeitet. Da es in der ehemaligen DDR nicht alles im Überfluss gab, waren die Menschen oft darauf angewiesen, ihre eigene Kreativität zu entfalten. Auf dem Schnürboden gab es alle Maschinen und Geräte, die benötigt wurden, um präzise Holzarbeiten auszuführen. Also haben sich einige Mitarbeiter zu kleinen Künstlern entwickelt und aus verschiedenen Holzresten Vasen entworfen und angefertigt, die dann als besondere Einzelstücke an Freunde und Bekannte ver-

schickt wurden. Durch das unterschiedliche Holz dominierten bei diesen Gefäßen auch verschiedene Farben, von dessen Kontrast jedes Stück sein eigenes Gesicht bekam. Die Form dieser Vasen entsprach der damaligen Mode, schmal und gerade oder mit leichtem Bauch, aber immer sehr elegant. Um das Wasser in diesen Blumenvasen halten zu können, wurden Plastikhülsen eingesetzt und diese dann mit den Holztäfelarbeiten umhüllt. Es dürften nicht sehr viele von diesen kleinen Kunstwerken existiert haben, umso wichtiger, diese wenigen zu erhalten.

Kürzlich war ich auf einem Kunsthandwerkermarkt in Hamburg und entdeckte dort

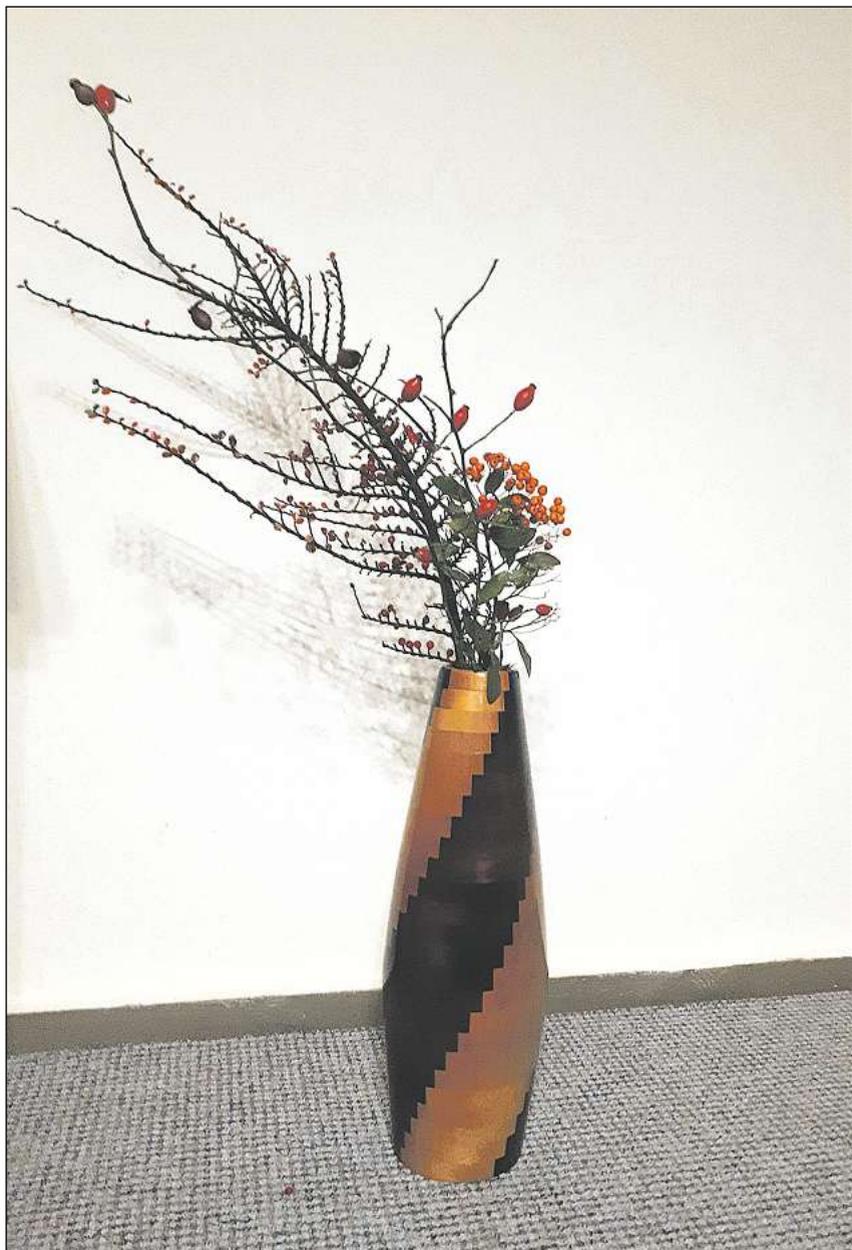


Schön und elegant warne die Vasen auch im Kleinformat.

einen Holzkünstler, der ähnlich arbeitete, dabei jedoch andere Gebrauchsgegenstände entstehen ließ. Wir wissen inzwischen, dass sich Moden immer wiederholen. Jede Zeit feiert irgend-

wann mit dem dazu gehörigen Design, ihr Comeback. Gegenwärtig erleben wir speziell bei der Inneneinrichtung viele Gegenstände im Zeitgeist der 50-er und 60-er Jahre. Die beschriebenen Vasen aus den 70-ern werden sicher auch irgendwann wieder sehr begehrt sein. Die Art und Weise, wie sie entstanden sind, ist jedenfalls besonders. Es ist keineswegs ein Massenprodukt und wurde mit viel Liebe und äußerster Sorgfalt angefertigt. Befindet sich in Ihrem Schrank vielleicht auch so ein Zeitzeuge? Dann halten Sie ihn in Ehren, schon allein wegen der Geschichte dazu. Ein geschwungener Hagebuttenzweig sieht sicher wundervoll darin aus.

Steffie Soldan



Große Bodenvase mit Herbstzweigen.



Auch Ritterstern macht in dieser Vase eine gute Figur.

Fotos (3): Steffie Soldan

Aufgrund gerichtlicher Entscheidung ist die Hauptsatzung in der bislang bestehenden Form nochmals zu veröffentlichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Bürgerschaft zudem erneut über die Satzung Beschluss gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 25. September 2019 nachfolgende Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

§ 1 Bezeichnung, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel der Stadt

(1) Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung Hanse- und Universitätsstadt.

(2) Das Stadtwappen ist ein geteilter Schild; oben in Blau ein schreitender goldener Greif mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge; unten von Silber über Rot geteilt (Anlage 1).

(3) Die Stadtfarben sind Blau, Silber und Rot.

(4) Die Stadtflagge besteht aus drei waagerechten Streifen. Der obere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist mit einem zum Liek gewendeten, schreitenden gelben Greifen mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge belegt. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Weiß, der untere Streifen die Farbe Rot. Die beiden unteren Streifen nehmen je ein Viertel der Höhe ein. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie drei zu fünf.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK.

(6) Die Benutzung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 2 Unterrichtung und Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere durch Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen und durch das Amts- und Mitteilungsblatt.

(2) Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen finden je nach örtlicher Bezogenheit in den Ortsteilen oder im Ortsamtbereich statt. Sie werden durch Beschluss der Bürgerschaft oder eines Ortsbeirates von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen, soweit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht von sich aus eine solche Versammlung einberuft.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser unverzüglich vorgelegt werden.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, Besitzer von Grundstücken sowie in Rostock ansässige Gewerbetreibende und Vereine können Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Bürgerschaft, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen. Zudem können sie Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Sitzung. Schriftliche Anfragen, deren Beantwortung in der Fragestunde erwartet wird, sind spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Einwohnerinnen und Einwohner, die mündliche Anfragen, Vorschläge oder Anregungen unterbreiten wollen, sollen sich 2 Tage vor

der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes bei der Präsidentin melden. Die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Frist wegen Dringlichkeit nicht möglich war. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Die Bürgerschaft kann beschließen, dass Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, in der Sitzung angehört werden. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Bürgerschaft entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

§ 3 Stadtvertretung (Bürgerschaft)

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgerschaft. Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Mitglieder der Bürgerschaft.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht ein Büro zur Verfügung.

(3) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Unter Anrechnung der Präsidentin oder des Präsidenten gehören dem Präsidium je eine Vertreterin oder ein Vertreter der einzelnen Fraktionen an. Die Bürgerschaft wählt aus ihren Reihen

- eine Präsidentin oder einen Präsidenten,
- eine 1. stellvertretende Präsidentin oder einen 1. stellvertretenden Präsidenten,
- eine 2. stellvertretende Präsidentin oder einen 2. stellvertretenden Präsidenten sowie
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums.

(4) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten

1. bei der Aufstellung der Tagesordnung,
2. bei der Leitung der Sitzung der Bürgerschaft,
3. bei der Auslegung der Geschäftsordnung,
4. bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner repräsentativen Pflichten.

(5) Es wird eine Beschwerdekommision zur Aufarbeitung der Anliegen von Einwohnerinnen und Einwohnern, denen in der DDR-Vergangenheit Unrecht zugefügt wurde, sowie für Beschwerden allgemeiner Art gebildet.

§ 4 Sitzung der Bürgerschaft

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Bürgerschaftssitzung mündliche Anfragen stellen. Die mündlichen Anfragen werden, wenn sie nicht in der Bürgerschaftssitzung beantwortet werden können, schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen beantwortet. Die schriftlichen Anfragen sind schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen zu beantworten. Sollte die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese Frist nicht einhalten können, so hat sie oder er über die Gründe der Verzögerung zu informieren.

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft Anfragen in öffentlichen

Angelegenheiten mündlich zu beantworten. Die Anfragen sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Auf die Antwort der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Senatorinnen und Senatoren erfolgt eine Aussprache, wenn dies eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft beantragt. Die Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Bürgerschaft bildet neben einem Hauptausschuss folgende Ausschüsse mit den folgenden Aufgabengebieten:

Ausschuss	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, mit Einnahmen und/oder Ausgaben verbundene Angelegenheiten
Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäude, Vergabesachen
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaft und Tourismus, Handel, Angelegenheiten des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde
Bau- und Planungsausschuss	Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs-, Bauleit- und Landschaftsplanung, Angelegenheiten des Hoch-, Tief- und Straßenbaus, Garten- und Landschaftsbau
Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Angelegenheiten der Schulverwaltung, der Hochschulen und der Sportentwicklung
Kulturausschuss	Angelegenheiten der Kulturentwicklung, Denkmalpflege (auch bei Entscheidungen und Entwicklungen innerhalb städtischer Gesellschaften mit Einfluss auf Belange der Kultur und Denkmalpflege)
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration	Angelegenheiten des Sozial- und Gesundheitswesens, der Altenbetreuung, der Seniorinnen und Senioren und der Migrantinnen und Migranten sowie Behinderten- und Gleichstellungsfragen
Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (z. B. Verkehrsentwicklung, Wohnumfeld), Agenda 21, Angelegenheiten der Stadt-Umland-Beziehungen, Umwelt- und Naturschutz, Ordnungsangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, Garten- und Landschaftsplanung
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südost Rostock (Klinikausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes; Beratung bei der Vorbereitung von Personalentscheidungen in gesondert geregelten Fällen
Rechnungsprüfungsausschuss	gemäß Kommunalprüfungsgesetz
Jugendhilfeausschuss	gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamtes
Personalausschuss	Vorbereitung sämtlicher Personalentscheidungen der Gremien

Ausschuss **Aufgabengebiet**
 Betriebsausschuss Entscheidungen in Angelegenheiten für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss) des Eigenbetriebes

(2) Zudem können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.

(3) Aufgabe der Ausschüsse ist, die Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu beraten. Der Hauptausschuss, der Klinikausschuss und der Jugendhilfeausschuss haben darüber hinaus Angelegenheiten abschließend zu entscheiden.

(4) Der Klinikausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. die Umsetzung des Versorgungsauftrages im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern;
2. die Festsetzung und Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock;
3. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen;
4. die Vergabe von Bauleistungen. Bei Leistungen, deren Wert 100 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen.
5. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen. Bei Leistungen, deren Wert 50 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen.
6. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.

Näheres regelt die Satzung des Eigenbetriebes.

(5) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Art und Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung regelt die Eigenbetriebssatzung.

(6) In sämtliche Ausschüsse werden elf Mitglieder sowie elf Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt. In beratende Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und/oder Einwohner (maximal fünf pro Ausschuss) berufen werden. Für den Jugendhilfeausschuss gelten besondere Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung des Jugendamtes.

(7) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
- eine 1. stellvertretende Vorsitzende oder einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- eine 2. stellvertretende Vorsitzende oder einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss sitzt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vor.

(2) Der Hauptausschuss vergibt folgende Leistungen ab den angegebenen Wertgrenzen, soweit diese Aufgaben nicht auf andere Ausschüsse (Betriebsausschuss KOE und Betriebsausschuss Südstadtklinikum) übertragen sind:

1. Bauleistungen (über 500 TEUR),
2. Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR),
3. freiberufliche Leistungen (über 150 TEUR bis 250 TEUR).

(3) Er entscheidet über

1. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (50 TEUR bis 750 TEUR),
2. die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 750 TEUR),
3. die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1 500 TEUR),
4. die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR),
5. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR),
6. die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),
7. die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR),
8. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von

- Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),
9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),
 10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,
 11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR,
 12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.

(4) Er genehmigt

1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),
2. außerplanmäßige Ausgaben (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall,
3. Verträge mit folgenden Vertragspartnern innerhalb der unten genannten Wertgrenzen:
 - Mitgliedern der Bürgerschaft und deren Ausschüsse,
 - der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister,
 - leitenden Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern der Stadt
 - natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die von den zuvor genannten Personen vertreten werden.
 (bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend)

Die Wertgrenzen betragen:

- 7 500 bis 50 000 EUR bei einmaligen Leistungen und
- 1 000 bis 5 000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen, soweit pro Jahr 50 000 EUR nicht überschritten werden.

(5) In Personalsachen entscheidet der Hauptausschuss (in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister)

1. ob für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt eine Bewerberin oder ein Bewerber verbeamtet oder in diese Laufbahngruppe befördert oder eine Beamtin oder ein Beamter dieser Laufbahngruppe entlassen wird;
2. ab der Entgeltgruppe 13 TVöD über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten;
3. ob einem Beschäftigten Aufgaben dauerhaft übertragen werden, wenn die Übertragung zu einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 TVöD oder höher führt;
4. über den Abschluss, die wesentliche Änderung und die Kündigung von Sonderdienstverträgen;
5. in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren nach Ziffer 1 der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724);
6. über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister;
7. über die Bestellung, Aufhebung der Bestellung, Weiterbeschäftigung, Suspendierung und Kündigung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern von Gesellschaften mit direkter oder indirekter städtischer Beteiligung. Gleiches gilt für ein städtisches Votum, wenn die Personalentscheidung an anderer Stelle zu treffen ist;
8. über sämtliche Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, die nicht der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde zugewiesen sind (Urlaubsgewährung, Entscheidungen über Nebentätigkeiten u. a.).

(6) Er bestellt Bürgerinnen und/oder Bürger in ein Ehrenamt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) In Angelegenheiten des Haushaltsplanes berät er die Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf, den Stellenplan und den Gesamthaushalt.

(8) Er nimmt Berichte der städtischen Vertreterinnen und Vertreter aus Organen von Unternehmen oder Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung entgegen. Das Recht der Vertreterinnen und Vertreter, der Bürgerschaft zu berichten, bleibt unberührt.

(9) Er bereitet Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen sowie zur Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden nach § 156 Abs. 7 KV M-V vor.

§ 7 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen:

1. Bauleistungen (500 TEUR),
2. Liefer- und Dienstleistungen (250 TEUR),

3. freiberufliche Leistungen (150 TEUR).

Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Bauleistungen 100 TEUR,
2. Liefer- und Dienstleistungen 50 TEUR,
3. freiberufliche Leistungen 50 TEUR.

Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.

(3) Sie oder er entscheidet

1. über sämtliche unter § 6 Abs. 3, 4 aufgezählte Angelegenheiten unterhalb der dortigen Wertgrenzen und hat über die getroffenen Entscheidungen die Bürgerschaft vierteljährlich zu informieren. Über Verträge zwischen ihr oder ihm und der Stadt (§ 6 Abs. 4 Ziffer 3 zweiter Anstrich) entscheidet seine Erste Stellvertreterin oder sein Erster Stellvertreter;
2. über die Belastung von Erbbaurechten;
3. über die Aufnahme von Krediten zur Umschuldung und über den Einsatz von Zinsderivaten zur Optimierung von Kreditkonditionen und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken.

(4) Sie oder er entscheidet in allen Personalangelegenheiten und erledigt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, soweit nicht Satzungsrecht oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt. In beamtenrechtlichen Verfahren nimmt sie oder er die nach Ziffern I und II der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724) übertragenen Befugnisse wahr. Soweit es ihren/seinen eigenen Urlaub betrifft, befindet sie/er abweichend von § 6 Abs. 5 Ziffer 8 selbst, wenn der Zeitraum unter zwei Wochen liegt und eine Vertretung gewährleistet ist.

(5) Sie oder er erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB. Für Vorhaben ab einer Rohbausumme von 500 000 EUR einvernehmlich mit dem Bau- und Planungsausschuss. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Hauptausschuss.

(6) Sie oder er entscheidet über die Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und über die Kostenspaltung, um für diese Abschnitte bzw. Teileinrichtungen Erschließungsbeiträge nach dem Sechsten Teil des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung erheben zu können. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V und der Straßenbaubeitragssatzung.

(7) Sie oder er entscheidet über den Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG.

(8) Sie oder er kann Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR in einfacher Schriftform abgeben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den Gesamtwert der Leistungsleistungen pro Jahr abzustellen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf Dritte übertragen werden.

§ 8 Beigeordnete/Senatorinnen oder Senatoren

(1) Die Bürgerschaft wählt vier Beigeordnete, davon zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung.

(2) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung Senatorin oder Senator. Sie leiten die ihnen übertragenen Senatsbereiche. Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter nach Absatz 1 führen neben der Bezeichnung Senatorin oder Senator die Bezeichnung Erste und Zweite Stellvertreterin oder Erster und Zweiter Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Beigeordneten beträgt sieben Jahre.

§ 9 Beauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(3) Die oder der Behindertenbeauftragte trägt zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nicht übertragen werden.

(4) Die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten tritt für die gesellschaftliche Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ein. Sie oder er koordiniert die Arbeiten zur Integration der Migrantinnen und Migranten. Anderweitige dienstliche und arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen werden.

(5) Die Beauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Aufgabenbereich,
2. Einbringen von frauen-, behinderten-, migrantenspezifischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung,
3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich,
4. Anbieten eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten können in ihrem Aufgabenbereich mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. Satz 4 und 5 gelten für die Gleichstellungsbeauftragte insoweit, dass die Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht erforderlich ist.

§ 10 Entschädigung

Die nach Entschädigungs- und Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) festzusetzenden Aufwandsentschädigungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amts- und Mitteilungsblatt Städtischer Anzeiger bekannt gemacht. Der Städtische Anzeiger erscheint 14-täglich und kann über die Presse- und Informationsstelle bezogen werden. Auf eine zusätzliche Ausgabe des Städtischen Anzeigers wird im Städtischen Anzeiger verwiesen.

(2) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang gemäß Absatz 3 Satz 2 bekannt gegeben. Eine zusätzliche Veröffentlichung erfolgt im Städtischen Anzeiger, wenn turnusmäßige Erscheinung und einzuhaltende Tagesordnungsfristen in Einklang zu bringen sind.

§ 12 Ortsteile

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat folgende Ortsteile:

Ortsteile

Seebad Warnemünde
Seebad Diedrichshagen
Seebad Markgrafeneheide
Seebad Hohe Düne
Hinrichshagen
Wiethagen
Torfbrücke
Lichtenhagen
Groß Klein
Lütten Klein
Evershagen
Schmarl
Reutershagen
Hansaviertel
Gartenstadt/Stadtweide
Kröpeliner-Tor-Vorstadt
Südstadt
Biestow
Stadtmitte
Brinckmansdorf
Dierkow-Neu
Dierkow-Ost
Dierkow-West
Toitenwinkel
Gehlsdorf
Hinrichsdorf
Krummendorf
Nienhagen
Peez
Stuthof
Jürgeshof.

(2) Die Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile ergibt sich aus der beigefügten Grenzbeschreibung (Anlage 2) und der Übersichtskarte (Anlage 3).

§ 13 Ortsbeiräte

(1) Im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden folgende Ortsbeiräte als Ortsteilvertretungen gebildet:

Ortsbeiräte

1. Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen
2. Seebad Markgrafeneheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
3. Lichtenhagen
4. Groß Klein
5. Lütten Klein
6. Evershagen
7. Schmarl
8. Reutershagen
9. Hansaviertel
10. Gartenstadt/Stadtweide
11. Kröpeliner-Tor-Vorstadt
12. Südstadt
13. Biestow
14. Stadtmitte
15. Brinckmansdorf
16. Dierkow-Neu
17. Dierkow-Ost, Dierkow-West
18. Toitenwinkel
19. Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.

Zu Mitgliedern des Ortsbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles und Mitglieder der Bürgerschaft gewählt werden. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates.

(2) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt

bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner	9,
bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	11,
über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	13.

Maßgebend ist die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 30. Juni des Vorjahres, in dem die Wahl der Ortsbeiräte stattfindet, ermittelt wird.

(3) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.

§ 14 Aufgaben/Rechte des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Bürgerschaft und die Oberbür-

germeisterin oder den Oberbürgermeister in allen für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere die Aufgabe

1. sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören.

(3) Der Ortsbeirat kann gemäß § 42 Abs. 6 KV M-V einem Beschluss der Bürgerschaft zu folgenden Angelegenheiten widersprechen:

- in allen Fällen der örtlichen Bauleitplanung,
- im Bereich der örtlichen Verkehrsplanung wie z. B. bei wesentlicher Veränderung oder Einstellung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs oder Bau, Rückbau oder wesentlicher Veränderung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,
- im Bereich der örtlichen Schulentwicklung wie z. B. der Schließung von Schulen,
- im Bereich der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Einrichtungen der örtlichen sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur,
- bei der Veränderung der Grenzen des Ortsteiles,
- Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben und Nahverkehrsplan im Ortsteil,
- Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken.

(5) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Satzung für Ortsbeiräte.

§ 15 Wahl der Ortsbeiräte

(1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl. Es finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung, wobei das Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen ist. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.

(2) Die Bürgerschaft stimmt in getrennten Wahlgängen über jeden einzelnen Ortsbeirat ab. Die Nachwahl nicht besetzter Wahlstellen erfolgt frühestens sieben Tage nach der Ortsbeiratswahl.

(3) Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Satzung für Ortsbeiräte.

§ 16 Ortsamtsbereiche

(1) OA-Bereich: Nordwest 1

Ortsteile: 1 bis 7, 9, 12 (Seebad Warnemünde, Rostock-Heide, Groß Klein, Schmarl)

OA-Bereich: Nordwest 2

Ortsteile: 8, 10, 11 (Lichtenhagen, Lütten Klein, Evershagen)

OA-Bereich: West

Ortsteile: 13 bis 15 (Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide)

OA-Bereich: Mitte

Ortsteile: 16 bis 20 (Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Südstadt, Biestow, Stadtmitte, Brinckmansdorf)

OA-Bereich: Ost

Ortsteile: 21 bis 31 (Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Rostock-Ost (OT 26 - 31)).

(2) In jedem Ortsamtsbereich befindet sich ein Ortsamt.

(3) Die Ortsämter sind bürgernahe Außenstellen der Verwaltung. Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind sie zuständig für die allgemeine Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner entgegen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 28. November 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Wappen der Stadt

Anlage 2 - Abgrenzung der Ortsteile

Anlage 3 - Karte der Gliederung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach 31 Ortsteilen

Anlage 4 - Aufwandsentschädigungen

Anlage 1 - Wappen der Stadt



Anlage 2 - Abgrenzung der Ortsteile

Allgemein gilt: Falls nicht gesondert vermerkt, verläuft die Grenze in der Mitte der Straßen sowie der Warnow.

Ortsteil	Grenzverlauf
01 Seebad Warnemünde	<i>nördlich:</i> Ostsee, <i>östlich:</i> Neuer Strom, Breitling, <i>südlich:</i> Laakkanal (ohne Kanal selbst), <i>westlich:</i> Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (ohne Graben selbst) bis Laakkanal
02 Seebad Diedrichshagen	<i>nördlich:</i> Ostsee, <i>östlich:</i> Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (ohne Graben selbst) bis Laakkanal <i>südlich:</i> Verlängerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze, Laakkanal (ohne Kanal selbst) <i>westlich:</i> Stadtgrenze
03 Seebad Markgrafenhöhe	<i>nördlich:</i> Ostsee <i>östlich:</i> Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (einschließlich des Grabens), Prahmgraben (einschließlich des Grabens), Stückenschneise, Kuhschneise, Ahrensheidenschneise, Warnemünder Straße, Fesselbrandsweg <i>südlich:</i> Radelkanal (einschließlich des Kanals), Bauernwiesenschneise <i>westlich:</i> Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (einschließlich des Grabens)
04 Seebad Hohe Düne	<i>nördlich:</i> Ostsee <i>östlich:</i> Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (ohne Graben selbst) <i>südlich:</i> Breitling <i>westlich:</i> Östliches Ufer Seekanal, Breitling
05 Hinrichshagen	<i>nördlich:</i> Rosenortschneise, Scheidenschneise <i>östlich:</i> Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (ohne Gleiskörper selbst), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze <i>südlich:</i> Postwiesenschneise bis Stadtgrenze, Stadtgrenze <i>westlich:</i> Ostsee, Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (ohne Graben selbst), Prahmgraben (ohne Graben selbst), Stückenschneise, Kuhschneise, Ahrensheidenschneise, Warnemünder Straße, Fesselbrandsweg

Ortsteil	Grenzverlauf
06 Wiethagen	<i>nördlich:</i> Scheidenschneise <i>östlich und südlich:</i> Stadtgrenze <i>westlich:</i> Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (einschließlich des Gleiskörpers), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze
07 Torfbrücke	<i>nördlich und östlich:</i> Stadtgrenze <i>südlich:</i> Rosenortschneise, Scheidenschneise <i>westlich:</i> Ostsee
08 Lichtenhagen	<i>nördlich:</i> Verlängerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze, Laakkanal (einschließlich des Kanals) <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst) <i>südlich:</i> Klein Lichtenhäger Weg bis Dragungraben, Dragungraben (einschließlich des Grabens), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S-Bahn-Linie <i>westlich:</i> Stadtgrenze
09 Groß Klein	<i>nördlich:</i> Laakkanal (einschließlich des Kanals) <i>östlich:</i> Unterwarnow <i>südlich:</i> Warnowallee, Schmarler Bach (ohne Bach selbst) <i>westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
10 Lütten Klein	<i>nördlich:</i> Klein Lichtenhäger Weg bis Dragungraben, Dragungraben (ohne Graben selbst), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S-Bahn-Linie <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst) <i>südlich:</i> Nebengraben des Schmarler Baches (ohne Graben selbst), Schmarler Bach (ohne Bach selbst) <i>westlich:</i> Stadtgrenze
11 Evershagen	<i>nördlich:</i> Nebengraben des Schmarler Baches (einschließlich des Grabens), Schmarler Bach (einschließlich des Baches) <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst) <i>südlich:</i> B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Hausnummer 10, Graben zwischen Kleingartenvereinen (einschließlich des Grabens), An der Jägerbäk, nördlich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn <i>westlich:</i> Stadtgrenze

Ortsteil	Grenzverlauf
12 Schmarl	<i>nördlich:</i> Warnowallee, Schmarler Bach (einschließlich des Baches) <i>östlich:</i> Unterwarnow <i>südlich:</i> Verbindung S-Bahn mit Am Fischereihafen, Am Fischereihafen, hinter der Bebauung Alter Hafen Süd (einschließlich der Bebauung) <i>westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
13 Reutershagen	<i>nördlich:</i> B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Hausnummer 10, Graben zwischen Kleingartenvereinen (ohne Graben selbst), An der Jägerbäk, nördlich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst) <i>südlich:</i> Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Edelweißweg, Edelweißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Joseph-Haydn-Straße (einschließlich der Bebauung), Joseph-Haydn-Straße, hinter der Bebauung Tschairowskistraße (einschließlich der Bebauung), Hamburger Straße, Holbeinplatz <i>westlich:</i> Stadtgrenze
14 Hansaviertel	<i>nördlich:</i> hinter der Bebauung Tschairowskistraße (ohne Bebauung), Hamburger Straße, Holbeinplatz <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst) <i>südlich:</i> Bahngleise (einschließlich des Gleiskörpers) bis Eisenbahnabzweig Borenweg (Verbindung zur S-Bahn-Linie) <i>westlich:</i> Tschairowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg
15 Gartenstadt/ Stadtweide	<i>nördlich:</i> Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Edelweißweg, Edelweißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Joseph-Haydn-Straße (ohne Bebauung), Joseph-Haydn-Straße <i>östlich:</i> Tschairowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg, Satower Straße, Damerower Weg bis Kringelgraben <i>südlich:</i> Kiefernweg, Weg entlang der Kleingartenanlagen, Kringelhof, Kringelgraben (ohne Graben selbst) <i>westlich:</i> Stadtgrenze

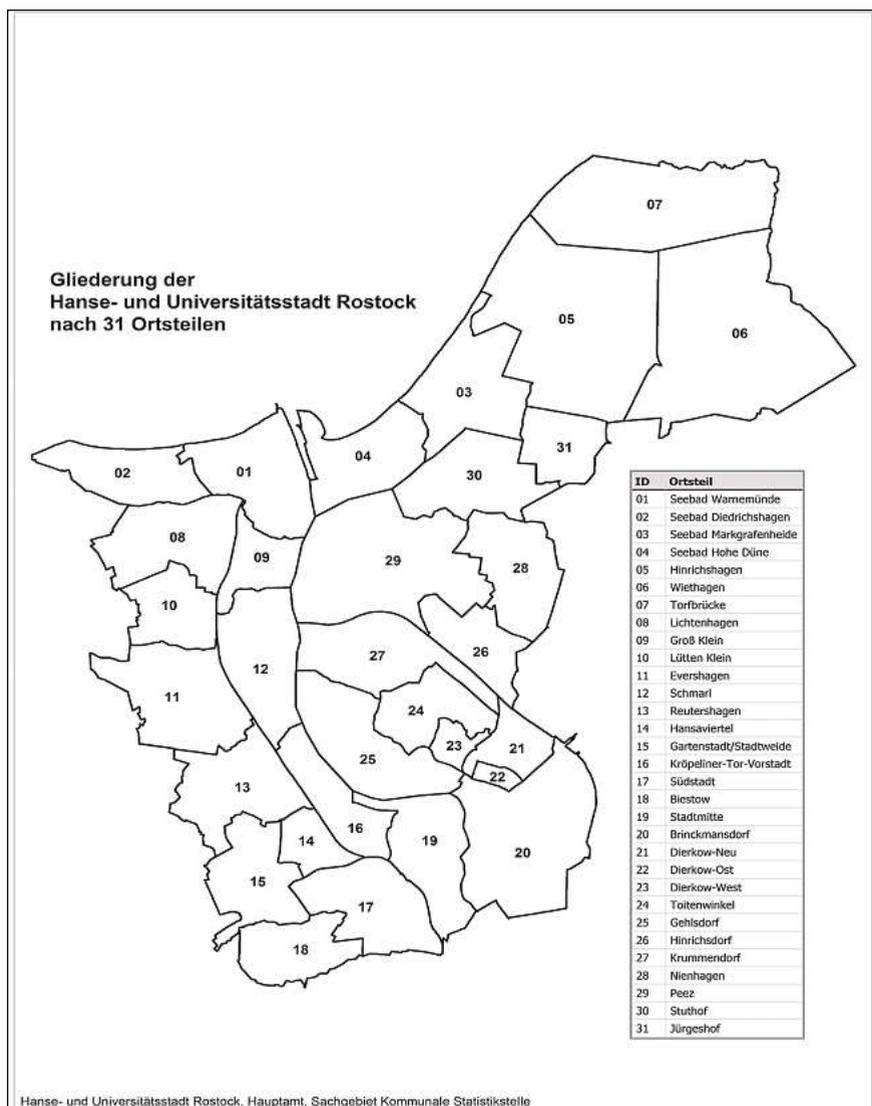
Ortsteil	Grenzverlauf
16 Kröpeliner-Tor- Vorstadt	<i>nördlich:</i> Verbindung S-Bahn mit Am Fischereihafen, Am Fischereihafen, hinter der Bebauung Alter Hafen Süd (ohne Bebauung), Unterwarnow, Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer <i>östlich:</i> Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke <i>südlich und westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
17 Südstadt	<i>nördlich:</i> Satower Straße bis in Höhe Dr.-Lorenz-Weg, Bahngleise (ohne Gleiskörper selbst) <i>östlich:</i> Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (ohne Gleiskörper selbst), Stadtgrenze <i>südlich:</i> Stadtgrenze <i>westlich:</i> Damerower Weg bis Kringelgraben, Neue Reihe, Am Kringelgraben, hinter der Bebauung Biestower Damm (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Biestower Damm (ohne Bebauung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze
18 Biestow	<i>nördlich:</i> Kiefernweg, Weg entlang der Kleingartenanlagen, Kringelhof, Kringelgraben (einschließlich des Grabens), Neue Reihe, Am Kringelgraben <i>östlich:</i> hinter der Bebauung Biestower Damm (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Biestower Damm (einschließlich der Bebauung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze <i>südlich und westlich:</i> Stadtgrenze
19 Stadtmitte	<i>nördlich:</i> Unterwarnow <i>östlich:</i> Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze <i>südlich:</i> Stadtgrenze <i>westlich:</i> Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer, Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke, Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (einschließlich des Gleiskörpers)

Ortsteil	Grenzverlauf
20 Brinckmansdorf	<i>nördlich:</i> westlich der Bebauung Osthafen von Unterwarnow bis Dierkower Damm, Dierkower Damm, An der Zingelwiese, Rövershäger Chaussee, nördliche Autobahn auf-/abfahrt <i>östlich und südlich:</i> Stadtgrenze <i>westlich:</i> Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze
21 Dierkow-Neu	<i>nördlich:</i> Autobahn, Stadtgrenze <i>östlich:</i> nördliche Autobahnauf-/abfahrt <i>südlich:</i> Dierkower Damm, Senke der ehemaligen Bahntrasse, Gutenbergstraße, Rövershäger Chaussee <i>westlich:</i> Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (einschließlich der Leitung), Straßenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers)
22 Dierkow-Ost	<i>nördlich:</i> Gutenbergstraße <i>östlich:</i> Rövershäger Chaussee <i>südlich:</i> An der Zingelwiese <i>westlich:</i> Senke der ehemaligen Bahntrasse
23 Dierkow-West	<i>nördlich:</i> Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedensforum" bis nördlich des Haltepunktes "Hölderlinweg" (ohne Gleiskörper selbst), hinter der Bebauung Hölderlinweg (einschließlich der Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hinrichsdorfer Straße (einschließlich der Bebauung), Martin-Luther-King-Allee <i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (ohne Leitung selbst), Straßenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst) <i>südlich:</i> Dierkower Damm <i>westlich:</i> Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg)
24 Toitenwinkel	<i>nördlich:</i> Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Leitung), hinter der Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Hafentunnelweg (einschließlich der Bebauung), Hafentunnelweg, Eisenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst) <i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße <i>südlich:</i> Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg), Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedensforum" bis nördlich des Haltepunktes "Hölderlinweg" (einschließlich des Gleiskörpers), hinter der Bebauung Hölderlinweg (ohne Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hinrichsdorfer Straße (ohne Bebauung), Martin-Luther-King-Allee <i>westlich:</i> Toitenwinkler Weg, Heuweg

Ortsteil	Grenzverlauf
25 Gehlsdorf	<i>nördlich:</i> Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (einschließlich des Grabens) <i>östlich:</i> Toitenwinkler Weg, Heuweg, Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, westlich der Bebauung Osthafen von Dierkower Damm bis Unterwarnow <i>südlich und westlich:</i> Unterwarnow
26 Hinrichsdorf	<i>nördlich:</i> westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers, Oewerwischenweg, Hinrichshäger Straße, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums <i>östlich:</i> Stadtgrenze <i>südlich und westlich:</i> Autobahn
27 Krümmendorf	<i>nördlich:</i> Autobahn <i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße <i>südlich:</i> Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (ohne Graben selbst), Toitenwinkler Weg, Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (ohne Leitung selbst), hinter der Bebauung Marienroggenweg (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Hafentunnelweg (ohne Bebauung), Hafentunnelweg, Eisenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers) <i>westlich:</i> Unterwarnow
28 Nienhagen	<i>nördlich:</i> Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (einschließlich des Baches) <i>östlich:</i> Stadtgrenze <i>südlich:</i> Oewerwischenweg, Hinrichshäger Straße, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums <i>westlich:</i> Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (ohne Graben selbst), östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez
29 Peez	<i>nördlich:</i> Breitling, Peezer Bach (einschließlich des Baches) <i>östlich:</i> Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (einschließlich des Grabens), östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez <i>südlich:</i> Autobahn, westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers <i>westlich:</i> Unterwarnow

Ortsteil	Grenzverlauf
30 Stuthof	<i>nördlich:</i> Bauernwiesenschneise <i>östlich:</i> Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze, Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze <i>südlich:</i> Peezer Bach (ohne Bach selbst), Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (ohne Bach selbst), Stadtgrenze <i>westlich:</i> Breitling, Radelkanal (ohne Kanal selbst)
31 Jürgeshof	<i>nördlich:</i> Postwiesenschneise bis Stadtgrenze <i>östlich:</i> Stadtgrenze <i>südlich:</i> Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze, Stadtgrenze <i>westlich:</i> Fesselbrandsweg, Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze

Anlage 3 - Karte der Gliederung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach 31 Ortsteilen



Anlage 4 - Aufwandsentschädigungen

Nachfolgende Regelungen dienen der Ausgestaltung und Ergänzung der EntschVO M-V und soweit es die Wahlbeamten auf Zeit betrifft der KomBesLVO M-V.

1. (1) Es werden funktions- und sitzungsbezogene Entschädigungen gezahlt: Mitglieder des Präsidiums sowie Fraktions- und Ortsbeiratsvorsitzende erhalten neben der funktionsbezogenen auch sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen. Ortsbeiratsvorsitzenden werden die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen auch dann gewährt, wenn sie als sachkundige Einwohner an der Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses teilnehmen. Die Höhe der Entschädigungen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich	
Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft	1.000 EUR
Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten	280 EUR
Weitere Mitglieder des Präsidiums	200 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen	520 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Ortsbeiräte	
(abhängig von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner)	
(bis 5.000 Einw.)	150 EUR
(bis 20.000 Einw.)	200 EUR
(über 20.000 Einw.)	250 EUR
Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister	355 EUR
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters	175 EUR
Senatorin oder Senator	85 EUR
Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister	300 EUR

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Sitzung von	Berechtigte
Bürgerschaft	Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit 60 EUR
Fraktionen	- Mitglieder (außer Fraktionsvorsitzende, Präsidentin/Präsident, stellvertretende Präsidentinnen/Präsidenten und weitere Mitglieder des Präsidiums) - sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung vorbereitet wird 50 EUR
Ausschüssen	- Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit 50 EUR - Leiterin/Leiter der Sitzung 75 EUR
Ortsbeiräten	Mitglieder (außer Ortsbeiratsvorsitzende) und gemäß § 1 Abs. 3 Ortsbeiratssatzung zur Sitzung beigezogene Einwohnerinnen/Einwohner 20 EUR
Seniorenbeirat, Agenda-21-Rat, Sprecherrat des Beirates für behinderte und chronisch kranke Menschen, Migrantenrat, Seniorenbeirat, Fahrradforum, VHS-Beirat, Brandschutzbeirat	Mitglieder 20 EUR

(2) Die funktionsbezogene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen ist an die Ausübung des Ehrenamtes gebunden. Ab einer Verhinderung von mehr als zwei Monaten wird eine Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung nicht mehr gezahlt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat.

(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ehrenamtlich tätigen Personen, die eine funktionsbezogene Entschädigung erhalten, wird bei einer Vertretung, die einen Monat überschreitet, nach Überschreitung bis zum Ende der Vertretung eine der Aufwandsentschädigung für die Vertretene oder den Vertretenen entsprechende Entschädigung gewährt. Den Vertretern steht für jeden angefangenen Monat die ungekürzte Pauschale zu. Die Gewährung ist schriftlich zu beantragen.

(4) Die Anzahl der Sitzungen der Beiräte, für die eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf zwölf pro Jahr beschränkt.

(5) Die Teilnahme an mehreren Sitzungen desselben Gremiums am selben Tag führt nicht zu einem gesonderten Anspruch. Fortsetzungssitzungen führen nur dann zu einem gesonderten Anspruch, wenn die Gesamtdauer der Sitzungen mindestens acht Stunden umfasst und die Fortsetzung an einem gesonderten Tag stattfindet. Die Teilnahme an Sitzungen, die wegen Beschlussunfähigkeit umgehend wieder geschlossen werden, führt zu einem Anspruch auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

2. Fahrt- und Reisekosten werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Den Mitgliedern der Bürgerschaft ist für Fahrten innerhalb Rostocks auf Antrag eine Pauschale zu erstatten. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Preis eines Monats-Abonnements für das Gesamtnetz ÖPNV. Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern steht auf Antrag die Hälfte der Pauschale zu, sobald in dem jeweiligen Monat an einer Sitzung teilgenommen wurde.

3. Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann eine Pauschale bis zur Höhe von 40 EUR pro Sitzung gewährt werden. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und Angehörigen) werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Alle Anträge nach § 16 Abs. 1 und 3 Entschädigungsverordnung (entgangener Arbeitsverdienst und Betreuung von Kindern und Angehörigen) sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu entscheiden.

4. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit sie einen Betrag von 500 EUR je Sitzung überschreiten.

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 25.09.2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 28. November 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Informationen aus der Volkshochschule

Erwerb der Berufsreife oder der Mittleren Reife

Anfang Januar starten in der Volkshochschule neue Kurse zum Nachholen eines Schulabschlusses. Noch sind einige freie Plätze vorhanden. Interessenten sollten deshalb möglichst schnell telefonisch unter 0381 381-4300 oder per E-Mail unter vhs@rostock.de einen Termin für ein Erstgespräch vereinbaren. Bei diesem Gespräch wird geprüft, ob alle Zu-

lassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zum Erstgespräch muss ein tabellarischer Lebenslauf und die beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses mitgebracht werden. Minderjährige benötigen darüber hinaus eine Befreiung von der Berufsschulpflicht durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V.

Die Demokratie und ich - Eine Veranstaltung für Senioren

Eine gute Nachbarschaft und ein respektvoller Umgang miteinander trägt wesentlich zur Steigerung der Lebensqualität bei. Im Vortrag „Die Demokratie und ich“ wird gezeigt, wie die Errungenschaft einer demokratischen Staats-, Lebens- und Gesellschaftsform wirkt, welche Angriffe durch Extremismus und Populismus stattfinden und wie ein wertschätzendes Miteinander für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung von Bedeutung ist.

Die Veranstaltung ist Teil eines Projektes, das Landespolizei und Landesseniorenbeirat entwickelt haben, um für Gefahrensituationen zu sensibilisieren und die Handlungssicherheit von Senioren zu stärken.

Die kostenfreie Veranstaltung findet am 17. Dezember von 14 bis 16.15 Uhr in der Volkshochschule, Am Kabutzenhof 20a, statt. Um Anmeldung unter Tel. 0381 381-4300 oder www.vhs-hro.de wird herzlich gebeten.

König Arthus - Auf der Suche nach einer verlorenen Legende

Am 13. Dezember begibt sich der Geschichtswissenschaftler Sven Bogenschneider in der Volkshochschule auf Spurensuche nach den realen Hintergründen der Legenden um König Arthus. Seit dem 9. Jahrhundert werden in britischen Chroniken seine Taten überliefert und in literarischen Werken immer weiter ausge-

schmückt. Gab es dafür tatsächlich eine reale Grundlage oder ist alles nur Fiktion?

Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr in der Volkshochschule, Am Kabutzenhof 20a. Das Teilnahmeentgelt wird an der Abendkasse erhoben.

Um Anmeldung unter Tel. 0381 381-4300 wird herzlich gebeten.

Apple iPad - effektiv nutzen

Sie kennen sich mit den Grundfunktionen des iPads bereits gut aus und möchten nun wissen, was Ihr iPad sonst noch zu bieten hat? Dann sind Sie in unserem Aufbaukurs, der am 13. Dezember startet, genau richtig. Inhalte sind unter anderem Grundfunktionen und persönliche Einstellungen, Fotos verwalten, mit Apps arbeiten und als Diashow präsentieren, das iPad als Lesegerät verwenden,

Apps zur Musik- und Podcast-Wiedergabe sowie für Internetradio verwenden, die besten Apps und Webanwendungen im Überblick. Das eigene iPad kann mitgebracht werden.

Der Kurs findet von 9 bis 12.15 Uhr statt. Das Teilnahmeentgelt wird direkt vor Kursbeginn kassiert. Eine Anmeldung unter Tel. 0381 381-4300 ist erforderlich.



Blick auf die Volkshochschule.

Foto: Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Kursangebote im Dezember und Januar

Apple iPad - effektiv nutzen – Aufbaukurs
13. Dezember, 9 bis 12.15 Uhr

König Arthus - Auf der Suche nach einer verlorenen Legende
Vortrag am 13. Dezember, 18 bis 20.30 Uhr

Excel 2010 - Einstieg in die Tabellenkalkulation
Tageskurs am 16. und 17. Dezember, jeweils 8 bis 16 Uhr

Die Demokratie und ich - Eine Veranstaltung für Senioren
am 17. Dezember, 14 bis 16.15 Uhr

Tänzerisches Kreislauftraining für Senioren
ab 6. Januar 2020, 10 Veranstaltungen, montags 10 bis 12 Uhr

Englisch - Generation 50 Plus - Niveaustufe B1.1
Kurs ab 6. Januar, 19 Veranstaltungen, montags 10.30 bis 12 Uhr,

Englisch - Niveaustufe B1.2
Kurs ab 6. Januar, 19 Veranstaltungen, montags 17.45 bis 19.15 Uhr

Italienisch für Anfänger - Niveaustufe A1.1 - 2. Semester
Kurs ab 6. Januar, 17 Veranstaltungen, montags 18 bis 19.30 Uhr

Kundalini Yoga
Kurs ab 6. Januar, 12 Veranstaltungen, 20 bis 21.30 Uhr

Deutsch als Fremdsprache - Niveaustufe C1.2,
Kurs ab 7. Januar, 41 Veranstaltungen, dienstags 9 bis 11.30 Uhr

PC-Grundlagen für die Generation 50+ Windows
Kurs ab 7. Januar, 7 Veranstaltungen, dienstags und donnerstags jeweils 13 bis 15.15 Uhr

Englisch - Generation 50 Plus - Niveaustufe A2.2 - 1. Semester
Kurs ab 8. Januar, 14 Veranstaltungen, mittwochs 9 bis 10.30 Uhr

Englisch - Generation 50 Plus - Niveaustufe A2.2
Kurs ab 8. Januar, 20 Veranstaltungen, mittwochs 13 bis 14.30 Uhr

Englisch - Generation 50 Plus - Niveaustufe A1.2 / A2.1
Kurs ab 8. Januar, 14 Veranstaltungen, mittwochs 13.30 bis 15 Uhr

Englisch Refresher - Niveaustufe B1.2 - 10. Semester
Kurs ab 8. Januar, 18 Veranstaltungen, mittwochs 17 bis 19.30 Uhr

Englisch - Konversation - Niveaustufe B1 / B2,
Kurs ab 8. Januar, 18 Veranstaltungen, mittwochs 19.45 bis 21.15 Uhr

Russisch - Niveaustufe A2 Auffrischung - 1. Semester
Kurs ab 9. Januar, 12 Veranstaltungen, donnerstags 14.30 bis 16 Uhr

Englisch - Niveaustufe A1.2 - 1. Semester
Kurs ab 10. Januar, 19 Veranstaltungen, freitags 12.30 bis 14 Uhr

Japanisch - Niveaustufe A1 - 5. Semester
Kurs ab 13. Januar, 10 Veranstaltungen, montags 17.15 bis 18.45 Uhr

Wenn nichts anderes angegeben ist, finden alle Veranstaltungen in der Volkshochschule Am Kabutzenhof 20a statt. Anmeldungen und Nachfragen unter Tel. 0381 381-4300.

Öffentliche Bekanntmachung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 16.SO.197 „Sondergebiet Küstenmühle“, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung integrative Werkstätten, Gastronomie, Wohnen für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf - gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 16.SO.197 „Sondergebiet Küstenmühle“ mit der Zweckbestimmung integrative Werkstätten, Gastronomie, Wohnen für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf erfolgt im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Gehlsdorf-Nordost - Hinrichsdorf

**am Dienstag, den 17. Dezember 2019, Beginn: 18.30 Uhr
im Speisesaal Evangelische Stiftung Michaelshof, Fährstraße 25,
18147 Rostock.**

(Bebauungplangrenzen gemäß Übersichtsplan)

In der Sitzung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Erörterung können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf vorgebracht werden. Auch Kinder und Jugendliche sind hierbei Bestandteil der Öffentlichkeit.

Rostock, 2. Dezember 2019

Ralph Müller
Leiter Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft



ORKa.MV © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), verfügt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Träger der Straßenbaulast die Widmung nachstehender Flächen unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG - MV für den öffentlichen Verkehr.

**August-Cords-Straße
Ernst-Brockelmann-Straße
Friedrich-Fischer-Straße
Heinrich-Bauer-Weg
Alexander-Fahrenheim-Weg
Helmuth-Mentz-Straße**

Für die Flächen belegen in der Gemarkung Gehlsdorf, Flur 1 auf folgenden Flurstücken 62/1, 64/46, 64/53, 64/69, 64/74, 64/76, 64/82, 64/90, 72/3, 73/3 erfolgt die Einstufung als Gemeindestraße (im Plan hellblau gekennzeichnet). Für die Flächen belegen in der Gemarkung

Gehlsdorf, Flur 1 auf folgenden Flurstücken 64/74, 64/90 erfolgt die Einstufung als sonstige öffentliche Straße (im Plan dunkelblau gekennzeichnet).

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Amt für Verkehrsanlagen, Holbeinplatz 14 (Zimmer 252), 18069 Rostock, Widerspruch erhoben werden.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag
09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag
09.00 - 11.30 Uhr

Rostock, 5. Dezember 2019

Heiko Tiburtius
Amtsleiter des Amtes für
Verkehrsanlagen



Öffentliche Ausschreibung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungen Rövershagen, Rostocker Heide und Graal in drei Losen

Beschreibung der Pachtsache

Ausgeschrieben wird Dauergrünland in den Gemarkung Rövershagen, Rostocker Heide und Graal. Die Ausschreibung ist in drei Losen geteilt.

Die ausgeschriebene Fläche umfasst insgesamt ca. 42,82 ha

(Los 1 ca. 7,80 ha, Los 2 ca. 18,04 ha, Los 3 ca. 17,60 ha). Es handelt sich um **Dauergrünland für Mahd inkl. Beräumung**.

Lage und Grenzen sind den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinden Rövershagen, Rostocker Heide und Graal weist den Erhalt der Dauergrünlandfläche aus.

Die Ausschreibung wendet sich landwirtschaftliche Betriebe, Landwirte sowie Privatpersonen.

Die vorgesehene Pachtdauer beträgt 5 Jahre (bis 31.12.2024) mit anschließender neuer Ausschreibung. Das Pachtjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Detailkarten können beim Stadtforstamt auf Anfrage eingesehen werden.

Besondere Bedingung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird öffentlich angeboten.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgt im Zeitraum vom 12.12.2019 bis zum 15.01.2020

Die Entscheidung zur Annahme eines Pachtgebotes trifft die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Ein Rechtsanspruch auf eine Pacht leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen werden dem Bieter nicht erstattet.

Die Besichtigung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach Anmeldung und Absprache mit dem Forstamt möglich. Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten der Flächen nicht gestattet ist.

Das Mindestgebot liegt

für Los 1 bei 123 €/ ha*a,

für Los 2 bei 100 €/ ha*a,

für Los 3 bei 100 €/ ha*a.

Die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden.

Die natürliche Ausstattung der Nutzflächen (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Die Flächen dürfen nur als extensives Dauergrünland genutzt werden, ein Grünlandumbruch ist unzulässig. Die Mahd und der Abtransport des Mähgutes haben in der Zeit **vom 01.07. bis 30.08.** zu erfolgen.

Das Lagern von Rundballen und Anlegen eines Silos auf diesen Flächen ist nicht gestattet.

Der Einsatz von Gülle auf den Flächen ist nicht gestattet. Die Betriebsfläche des Stadtforstamtes Rostock ist FSC zertifiziert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, insbesondere glyphosathaltiger Pestizide, ist nicht gestattet.

Das Walzen, Schleppen und Striegeln der Flächen ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli untersagt.

Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen und auf den Flächen vorhandenen Landschaftselemente (Bäume, Gehölzgruppen, Hecken, Kleingewässer) sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu schützen.

Geschützte Biotope und Landschaftselemente

Nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) dürfen gesetzlich geschützte Biotope nicht zerstört, beschädigt oder in ihrem charakteristischen Zustand verändert werden. Darauf ist bei der Bewirtschaftung entsprechend Rücksicht zu nehmen. Notwendige Maßnahmen sind grundsätzlich mit dem Stadtforstamt abzustimmen.

Los 1

befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide und Wallbach“. Auf der Fläche Nr. 3 befinden sich

nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope.

Los 2

befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide“ und Nr. 5-9 in dem FFH Gebiet „Wälder und Moore der Rostocker Heide“. Auf der Fläche Nr. 5 Nr. 11 befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope.

Los 3

befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide“ und in dem FFH Gebiet „Wälder und Moore der Rostocker Heide“. Auf den Flächen Nr. 16 und 17 befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope.

Abgabe des Gebotes

Das unterzeichnete Gebot ist in einem verschlossenen Umschlag und von außen deutlich beschriftet mit:

„Gebot für Ausschreibung - Grünland in den Gemarkungen Rövershagen, Rostocker Heide und Graal“ unter Nennung des Loses/der Lose an das

Stadtforstamt Rostock, Wiethagen 9b, 18182 Rostock

zu senden. Andere als postalische abgegebene Gebote sind ungültig.

Für die weitere Bearbeitung ist die Angabe der Postadresse notwendig.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn:

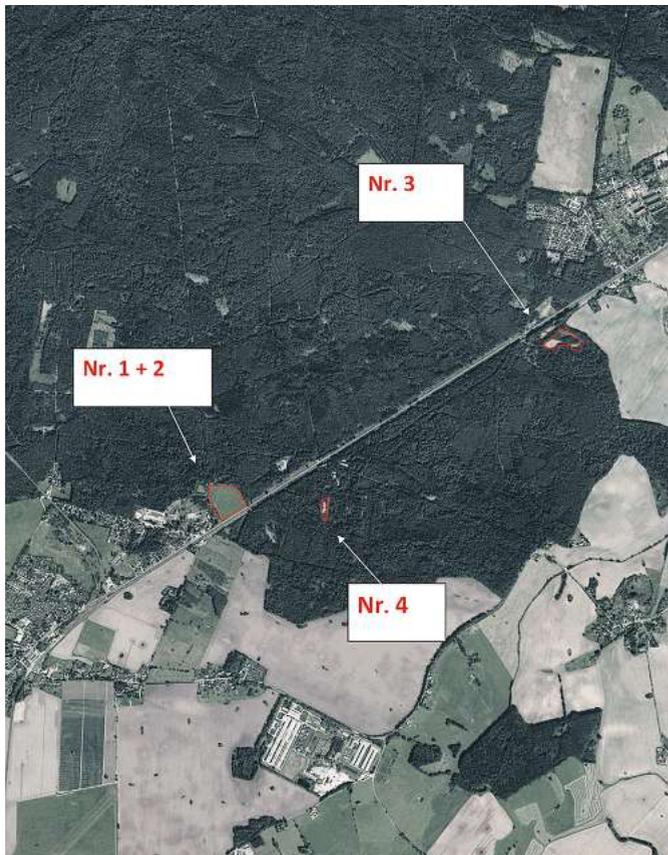
- sie fristgerecht eingegangen sind
- sie den Mindestpachtpreis erreichen oder übersteigen
- mit Unterschrift versehen sind.

Für das Pachtgebot ist der Nettopachtzins maßgeblich. Es können Teilgebote auf die einzelnen Lose abgegeben werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Angelika Stoll (Tel. 0381 381-8915 oder E-Mail: forstamt@rostock.de) zur Verfügung.

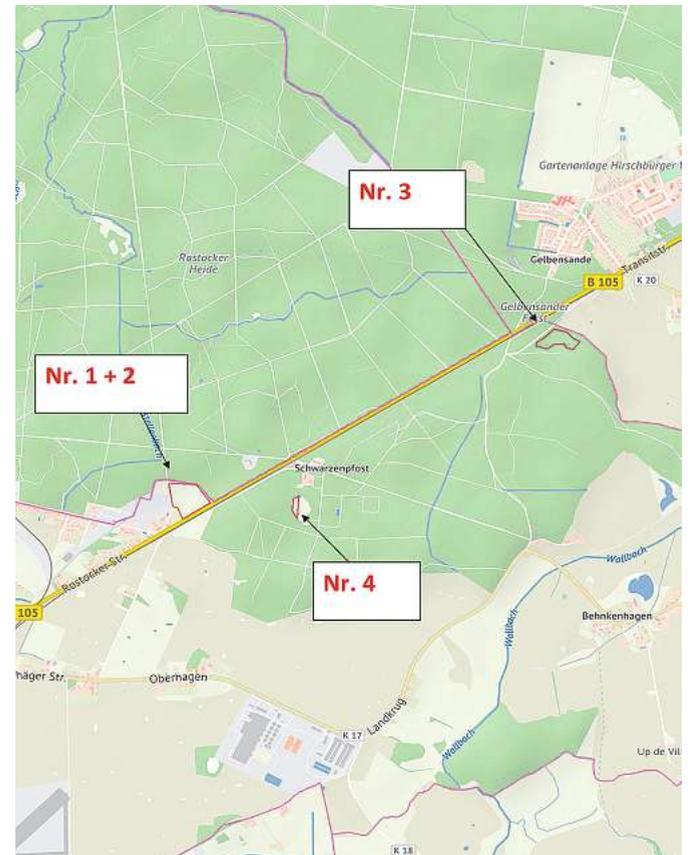
Jörg Harmuth
Forstamtsleiter

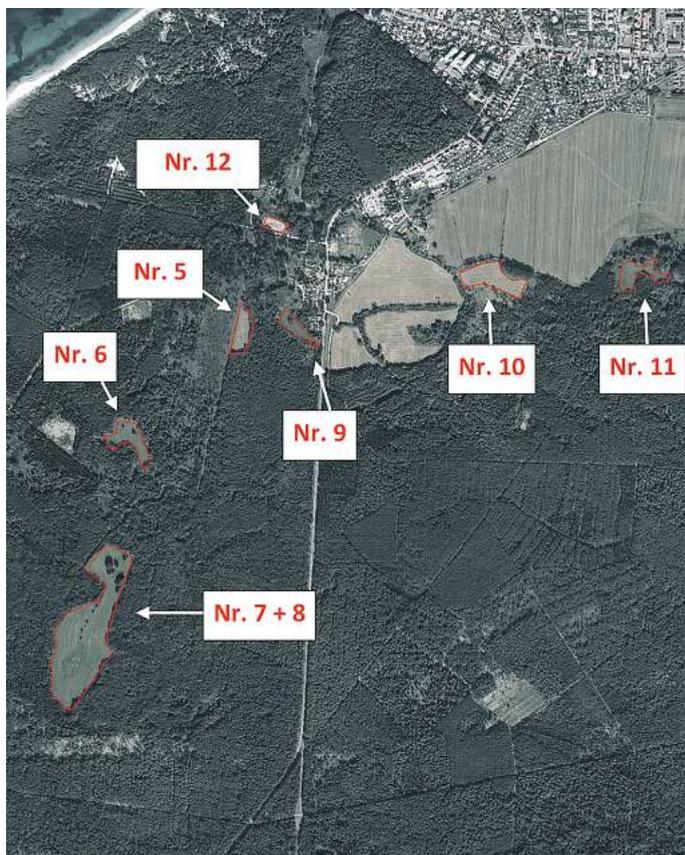
Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungen Rövershagen, Rostocker Heide und Graal in drei Losen

**Los 1**

Luftbild mit Flurstücken
(Abbildung links)

Stadtbild (Übersichtskarte)
(Abbildung rechts)

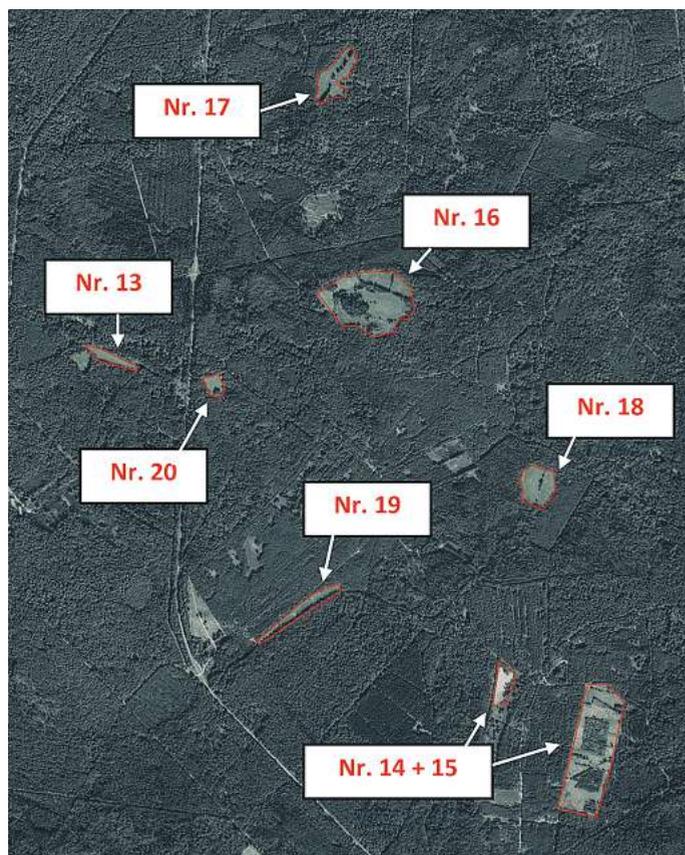
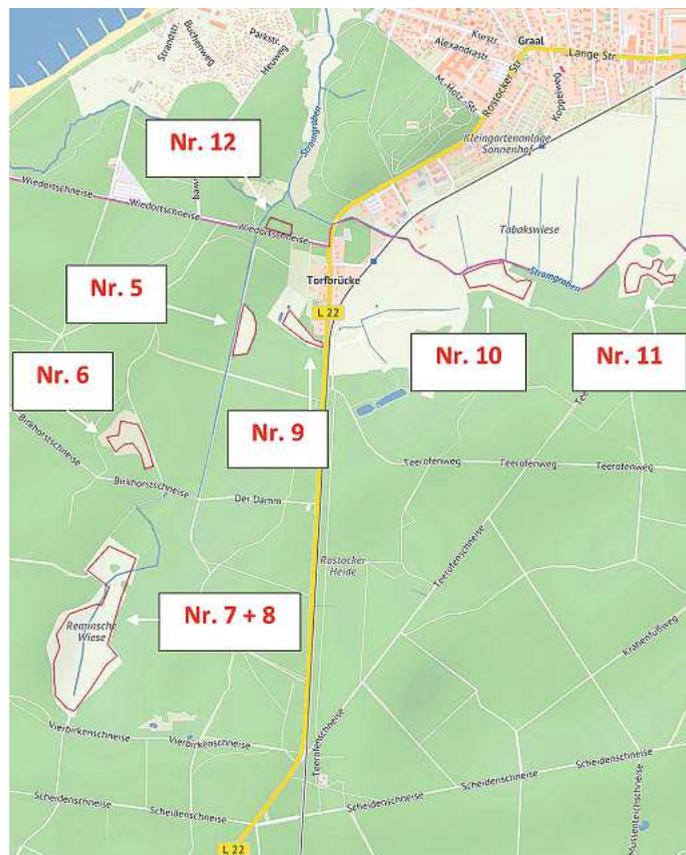




Los 2

Luftbild mit Flurstücken
(Abbildung links)

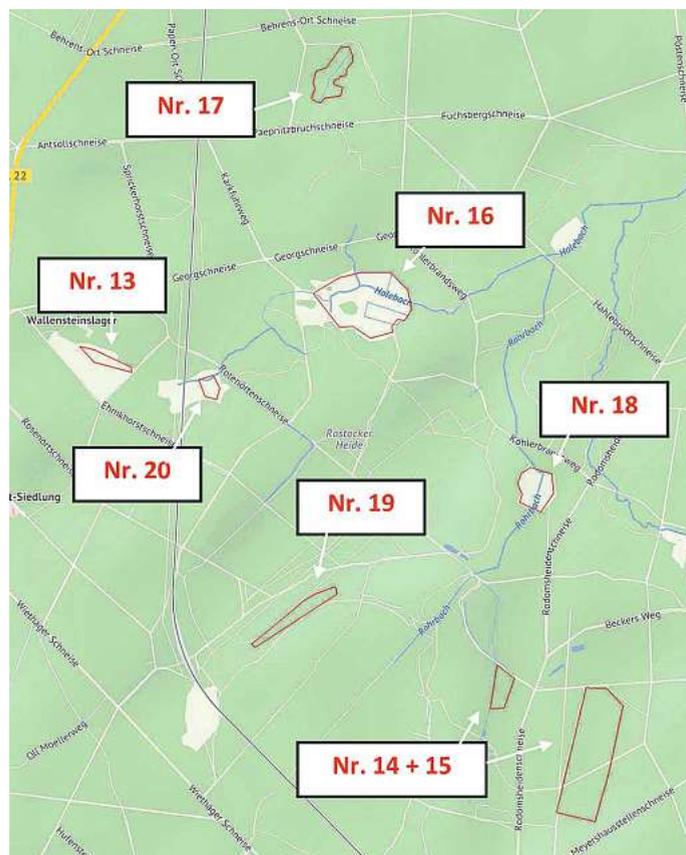
Stadtbild (Übersichtskarte)
(Abbildung rechts)



Los 3

Luftbild mit Flurstücken
(Abbildung links)

Stadtbild (Übersichtskarte)
(Abbildung rechts)



Sitzungstermine des Planungs- und Gestaltungsbeirats für das Jahr 2020

Die Termine für die vier geplanten öffentlichen Sitzungen des Planungs- und Gestaltungsbeirates 2020 sind nun vereinbart worden. Die Sitzungen werden freitags in der Regel ab 14 Uhr am 13. März, 19. Juni, 18. September und 11. Dezember stattfinden. Die Orte werden jeweils vorher bekannt gegeben. Interessierte Einwohnerinnen und

Einwohner sind herzlich dazu eingeladen, die öffentlichen Diskussionen als Zuhörerinnen und Zuhörer zu verfolgen. Der Planungs- und Gestaltungsbeirat ist ein Gremium, das die Hanse- und Universitätsstadt Rostock dabei unterstützt, ein hohes Maß an architektonischer und städtebaulicher Qualität im Stadtbild zu erreichen. Das

Beratergremium wurde 2012 nach einem Bürgerschaftsbeschluss gegründet. Der Beirat tagt viermal im Jahr öffentlich. Insgesamt hat der Planungs- und Gestaltungsbeirat seit seiner Gründung in seinen 30 Sitzungen 115 Tagesordnungspunkte behandelt. Weitere Informationen, die Termine sowie die Protokolle aller Sitzungen sind im Internet

öffentlich zugänglich.

Linktipp:
<https://www.rostock.de/stadtplanung>

Direktlink:
https://rathaus.rostock.de/de/rathaus/stadtverwaltung/beiraete/planungs_und_gestaltungsbeirat/249177

Kontakt:
Geschäftsstelle des Planungs- und Gestaltungsbeirates
im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
Anja Epper und Maxi Boden
Tel. 0381 381-6126 und -6121;
E-Mail:
gestaltungsbeirat@rostock.de

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14
 18057 Rostock · Stempelstraße 8 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhagen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



**BESTATTUNGSHAUS
WARNEMÜNDE**

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
 24h 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

Branchen-Navigator

Küchen

Das KüchenEck Nico Kuphal
 Warnowallee 6, 18107 Rostock
 Tel. 0381/7611249
www.kuphal-kueche.de



Heizung/Sanitär

**Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH**
 NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
 Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neubau, Reparaturen, Service, Telefon 03 81/45 40 00

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
 Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
 Schimmelgutachten und -sanierung
 Funk 01 71/9 03 55 04

Kompetent mit Rat und Tat

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI
 Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musik
 - zuverlässig seit 28 Jahren -
 Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207

Mitteilungen/Termine

FEIERN ALLER ART
 Party Möwe Rostock
www.party-moewe.de
 Tel. 0157/51374074

IRRTUM, KREBS MACHT VOR KINDERN NICHT HALT. DOCH, DIE HEILUNGSCHENCEN SIND GUT. ABER SIE KONNTEN NOCH BESSER SEIN. FALSCH, DIE KASSE ZAHLT NICHT IMMER. NEIN, AUCH VATER STAAT NICHT EXAKT, NUR GEMEINSAM KÖNNEN

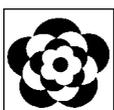
WIR ETWAS BEWEGEN. STIMMT, ES IST EIN SCHÖNES GEFÜHL ZU HELFEN, OHNE DAFÜR EINE GEGENLEISTUNG ZU ERWARTEN.

Wenn ich 23 Wünsche
 frei hätte möchte
 ich Längerin werden
 und Mahlerin und
 länger aufleben
 und daß ich
 nicht an
 Leukämie
 sterben
 muß.

**LEUKÄMIE IST DIE HÄUFIGSTE
KREBSART BEI KINDERN, ABER
DIE HEILUNGSCHENCEN
SIND GUT. HELFEN SIE MIT,
DASS ES NOCH BESSER WIRD!**

SPENDENKONTO: DRESDNER BANK BONN
 BLZ 370 800 40, NR. 555 666

Fragen? Wir antworten postwendend:



DEUTSCHE KINDERKREBSSTIFTUNG
 Joachimstraße 20, 53113 Bonn
 Tel. 02 28 / 22 18 33, Fax 02 28 / 21 86 46



Reisetermine:
 17.-18.02.2020
 22.-23.02.2020



Winter-Schnäppchen im Harz mit Brockenbahn

Mit Volldampf durch die Winterwelt inklusive Schlachtfest-Buffer im 400 Jahre Traditionshotel

Herzlich willkommen in der winterlichen Bilderbuch-Landschaft des Harzes, wo Sie im 400jährigen Traditionshotel in Stolberg im Herzen der sehenswerten Fachwerkstadt kulinarisch verwöhnt werden mit einem Harzer Schlachtfest-Buffer und einem zünftigen Hexenabend. Am 2. Tag erwartet Sie sodann ab Wernigerode eine malerische Winterfahrt durch die Zauberwelt des Harzes mit der berühmten Brockenbahn bis auf den Brocken nach Schierke mit einem Volldampf-Erlebnis der Extraklasse.

Eingeschlossene Leistungen:

- Fahrt im erstklassigen Fernreisebus ab Rostock und Wismar
- 1 x Übern. im Komfort-Hotel nebst Gästehaus in Stolberg
- 1 x Gr. Schlachtfest-Buffer mit Hexenabend
- 1 x Schlemmer-Frühstück vom Buffer
- Bahnfahrkarte für die Brockenfahrt laut Programm
- Rückfahrt über Braunlage mit Mittagspause

OZ-Superpreis HP

nur **119,90 €**

EZ-Zuschlag 20,00 €

Opern-Genuss in Stettin mit „Oper im Schloss“

Verwöhn-Weekend mit RadissonBlue-Luxushotel in bester Citylage!

Leistungen: Fahrt im 4-Sterne-Bus ab Wismar, Rostock, Greifswald, 1 x Übern. im First-Class-Hotel „RadissonBlue“ in bester Citylage mit reichhaltigem Frühstücks- & Abend-Buffer, Eintrittskarte für die „Neue Oper im Schloss“ in der 2. Kategorie inkl. Hin- u. Rück-Transfer (Aufpreis 1. PK nur 19,00 €), Programm-Heft in dt. Sprache und 1 Glas Sekt in der Oper, gr. Stadtrundfahrt mit Reiselgt.

Reisetermine: 29.02.-01.03.2020 („Der Liebestrank“) 18.-19.04.2020 (Carmen)
 19.-20.05.2020 (Musical „My Fair Lady“)

OZ-Superpreis HP 169,90 €

Reiseveranstalter: Reisebüro Behrens GmbH, Am Rosengarten 14, 23701 Eutin, E-Mail: Reisebuero_Behrens@t-online.de, www.Behrens-Reisen.de

Ihre OZ-Leserreisen – persönliche Beratung und Buchung: Tel. 04521 4087



OSTSEE-ZEITUNG
 Weil wir hier zu Hause sind